

Richtlinien zur Förderung von Ferienbetreuungen im Burgenland

PRÄAMBEL

Ziele und Grundsätze der Förderung

Für viele erwerbstätige Eltern, vor allem für Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher stellt die Betreuung ihrer Kinder in den Schul- bzw. Kindergartenferien ein großes Problem dar. Zur Entlastung der Eltern fördert das Land Burgenland Ferienbetreuungsaktionen. Um ihre finanzielle Belastung in Grenzen zu halten, werden erstmals finanzielle Mittel für die Ferienbetreuung vom Land zur Verfügung gestellt. Die Förderung wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

§ 1

Förderungsempfängerin/Förderungsempfänger

Eine Förderung gemäß diesen Richtlinien kann ausschließlich juristischen Personen gewährt werden, deren Tätigkeit ausschließlich gemeinnützige Aufgaben umfasst, und nicht gewinnorientiert ist, wie etwa Gemeinden und Vereine. Sie haben als Organisatorinnen und Organisatoren von Ferienbetreuungsaktionen in eigener Verantwortlichkeit aufzutreten und müssen ihren Sitz im Burgenland haben. Mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder hat die Förderwerberin/der Förderwerber eine Betreuungsvereinbarung betreffend Betreuungsbeitrag und Betreuungszeit abzuschließen.

§ 2

Förderungsvoraussetzungen

Die Förderung kann gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Kinder im Alter von 3 – 13 Jahren werden im Burgenland betreut (mindestens 5, höchstens 25 Kinder pro Gruppe).
2. Die betreuten Kinder und deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haben ihren Hauptwohnsitz im Burgenland und leben im gemeinsamen Haushalt.
3. Eine kindgerechte Örtlichkeit (z.B.: Schule, Kindergarten, Hort) und ein kindgerechtes Programm wird angeboten.
4. Die Betreuung einer Kindergruppe muss von persönlich und fachlich geeignetem Personal mit vollendetem 18. Lebensjahr durchgeführt werden. Geeignet sind insbesondere Personen, die folgende Qualifikationskriterien erfüllen: Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher (erfolgreicher Abschluss der Reife- und Diplomprüfung

bzw. die Diplomprüfung einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik oder Kindergartenpädagogik) oder Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen (erfolgreicher Abschluss des Hochschullehrganges für Freizeitpädagogik). Es wird als ausreichend erachtet, wenn persönlich geeignete Personen mit vollendetem 18. Lebensjahr, die sich in einer pädagogischen Ausbildung befinden, die Betreuung durchführen. Die Festlegung des Betreuungsschlüssels obliegt der Förderwerberin/dem Förderwerber.

5. Die Betreuung von Kindern findet im Burgenland entweder in den Sommerferien, in den Weihnachtsferien, Herbstferien, in den Semester- oder in den Osterferien statt.
6. Es müssen mindestens 4 aufeinanderfolgende Arbeitstage von 8 bis 15 Uhr angeboten werden. Eine Übernachtung der Kinder muss nicht angeboten werden.
7. Kinder erwerbstätiger Eltern und von AlleinerzieherInnen sind bevorzugt aufzunehmen.

§ 3 Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt höchstens den nicht gedeckten finanziellen Aufwand der Förderwerberin/des Förderwerbers, maximal jedoch Euro 350,- pro Gruppe und Woche, bei gemeindeübergreifender Organisation der Durchführung einer Ferienbetreuungsaktion maximal Euro 450,- pro Gruppe und Woche.

§ 4 Antragstellung

- (1) Das Förderungsansuchen hat schriftlich zu erfolgen. Dem Antrag auf Gewährung der gegenständlichen Förderung sind alle Unterlagen und Nachweise beizulegen, die zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung erforderlich sind.
- (2) Zur Antragstellung sind die vom Amt der Burgenländischen Landesregierung ausgegebenen Formulare zu verwenden und sind diese von der Förderungswerberin/dem Förderungswerber rechtsverbindlich zu unterfertigen.
- (3) Die Förderung wird nach Überprüfung und Genehmigung durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 - Referat Familie und Konsumentenschutz auf ein inländisches Bankkonto der Förderwerberin/des Förderwerbers angewiesen.
- (4) Die Förderung wird bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen einmalig ausbezahlt.

§ 5

Nachweise und Bestätigungen

Die Förderwerberin/der Förderwerber hat folgende Nachweise zu bringen:

1. Einnahmen/Ausgabenrechnung
2. Originalbelege (Originalrechnungen und zugehörige Zahlungsbestätigungen ebenfalls im Original)
3. Name und Qualifikation der Betreuerinnen/Betreuer
4. Programm der Ferienaktion
5. Anzahl der Kinder
6. Bei gemeindeübergreifender Durchführung der Ferienbetreuungsaktion einen Nachweis durch Amtsstempel der teilnehmenden Gemeinden

§ 6

Förderungsgrundsätze

- (1) Die Förderungsmittel sind nach dem Prinzip der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und ordnungsgemäß abzurechnen.
- (2) Wurde die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder Nachweise zu Unrecht bezogen oder nicht bestimmungsgemäß verwendet, muss sie von der Förderungsempfängerin oder vom Förderungsempfänger jedenfalls unverzüglich rückerstattet werden.
- (3) Die Förderung ist nur insoweit zu gewähren, als nicht von einer anderen Gebietskörperschaft, einer sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechts oder einem Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts Förderungen für gleichartige Zwecke gewährt werden.
- (4) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der im Landeshaushalt im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel und nach Maßgabe des Zeitpunktes des Einlangens der Förderanträge.

§ 7

Datenverkehr

Daten der Förderwerberin/des Förderwerbers werden soweit automationsunterstützt verarbeitet, als dies in Art und Umfang für den Zweck der Durchführung der gegenständlichen Förderung erforderlich ist. Die Förderwerberin/der Förderwerber stimmt insoweit dem Datenverkehr zu.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit 1. Juni 2014 in Kraft.

Für die Burgenländische Landesregierung:

Verena Dunst